

santamargherita
THE ORIGINAL ITALIAN SURFACE ®



SM QUARTZ

SICHERHEITSHINWEISE FÜR DIE BEARBEITUNG

Das vorliegende Dokument ist kein „Sicherheitsdatenblatt“, da es gemäß Art. 31 REACH-Verordnung (EG 1907/2006) nicht für das Produkt verlangt wird.

ACHTUNG

Dieses Material unterliegt nicht den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008. Diesem Produkt muss auch kein Sicherheitsdatenblatt beigefügt werden, da es unter die Definition eines Erzeugnisses in der Verordnung 1907/2006 Artikel 3.33 (REACH) fällt.

Nur Stoffe und Gemische, die gemäß Artikel 31.1 der REACH-Verordnung als gefährlich eingestuft werden, müssen mit einem Sicherheitsdatenblatt versehen werden.

Santa Margherita erstellt jedoch ein Dokument, das ähnlich wie die Sicherheitsdatenblätter aufgebaut ist, um nützliche Sicherheitsinformationen für Fachkräfte zu liefern, die unser Produkt SM QUARTZ verwenden, das beim Schneiden, Bohren und Schleifen lungengängigen Staub

Die Produkte der Reihe SM QUARTZ enthalten kristallines Siliziumdioxid, dessen Bearbeitung ohne entsprechende Sicherheits- und Schutzmaßnahmen zu schweren Erkrankungen führen kann.

Auf europäischer Ebene heißt es in der Richtlinie (EU) 2017/2398, die in Italien durch das Gesetzesdekret 81/2008 umgesetzt wurde:

Es gibt genügend Beweise für die Karzinogenität von lungengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, sollte ein Grenzwert für lungengängigen kristallinen Siliziumdioxidstaub festgelegt werden. Kristalliner Siliziumdioxidstaub, der bei einem Herstellungsprozess entsteht, unterliegt nicht der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Es ist daher angebracht, Arbeiten, die mit einer Exposition gegenüber lungengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub verbunden sind, der durch ein Herstellungsverfahren erzeugt wird, in Anhang I der Richtlinie 2004/27/EG aufzunehmen und einen Grenzwert für kristallinen Siliziumdioxidstaub ("lungengängige Fraktion") festzulegen, der insbesondere im Hinblick auf die Zahl der exponierten Arbeitnehmer überprüft werden sollte.

Ziehen Sie Experten für Arbeitssicherheit hinzu, um die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und zur Verringerung der Staubbelastung zu ergreifen. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen hängen von den spezifischen Bedingungen des Arbeitsplatzes ab.

Die Arbeitgeber von Personal, das bei Arbeitsprozessen Staub ausgesetzt ist, sind dafür verantwortlich, ihre Mitarbeiter über die Risiken zu informieren und dafür zu sorgen, dass die Arbeitsumgebung den geltenden Verpflichtungen entspricht. Sie sind auch dafür verantwortlich, die erforderlichen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz umzusetzen.

Inhalt

4	PRODUKT- UND HERSTELLERBEZEICHNUNG
4	MÖGLICHE GEFAHREN
6	ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN
7	ERSTE-HILFE-MaßNAHMEN
7	MaßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG
7	MaßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG
8	HANDHABUNG UND LAGERUNG
8	BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG
11	PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN
11	STABILITÄT UND REAKTIVITÄT
12	TOXIKOLOGISCHE ANGABEN
13	UMWELBEZOGENE ANGABEN
13	HINWEISE ZUR ENTSORGUNG
13	ANGABEN ZUM TRANSPORT
14	RECHTVORSCHRIFTEN
14	WEITERE INFORMATIONEN

Produkt- und Herstellerbezeichnung

Handelsname: SM QUARTZ®

Relevante Verwendungen: Bau-/Dekorationsmaterial für den Innenbereich, hauptsächlich für Küchen- und Badezimmer-Arbeitsplatten, Fußböden, Treppen, Verkleidungen und andere ähnliche Zwecke.

Wichtiger Hinweis: Bearbeiten Sie das Material nicht trocken, um Staubentwicklung zu vermeiden.

Angaben zum Lieferanten der Sicherheitsanweisungen für die Bearbeitung:

Santa Margherita S.p.A.
Via del marmo 1098
37020 Volargne (Verona)

Tel no. +39 045 68 35 888
Fax no.+39 045 68 35 800

www.santamargherita.net

Mögliche Gefahren

4

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) ist kein Risiko mit dem Endprodukt SM QUARTZ® verbunden.

Bei der Bearbeitung des Produkts (Schneiden, Fräsen, Bohren, Polieren usw.) entsteht Staub, der in der Luft schwebt und kristallines Siliziumdioxid enthält. Längere oder massive Exposition gegenüber Staub, der lungengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose, eine knotige Lungenfibrose, die durch die Ablagerung feiner kristalliner Siliziumdioxidpartikel in der Lunge verursacht wird, Lungenkrebs, chronisch obstruktive Lungenerkrankungen oder Nierenerkrankungen verursachen.

Stoffe, aus denen das Material besteht und die gemäß der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 eine Gefahr für die Gesundheit und die Umwelt darstellen, die als PBT/mPmB eingestuft oder aufgelistet sind:




- Kristallines Siliziumdioxid (SiO₂) 10-94%
- Titaniumdioxid (TiO₂) 0-2%




Sonstige Gefahren


Das Produkt selbst stellt gemäß der REACH-Verordnung (EG 1907/2006) und der europäischen Richtlinien 67/548 / EWG, 91/155 / EWG, 76/769 / EWG 199/45 / EWG und Änderungen 93/112 / EWG, 2001/58 / EWG, 2001/60 / EWG keinerlei Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dar.

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenhinweise und -piktogramme		
H372	Verursacht Lungenschäden bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.	  
H335	Kann die Atemwege reizen.	
H350i	Kann bei Einatmen Krebs verursachen.	

Vorsichtshinweise und -piktogramme		
P201	Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.	  
P202	Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.	
P260	Den während der Schneidprozesse erzeugten Staub nicht einatmen.	
P264	Nach dem Gebrauch (Schneiden, Schleifen oder Polieren) Hände und Gesicht gründlich waschen.	
P270	Bei Gebrauchs (Schneiden, Schleifen oder Polieren) nicht essen, trinken oder rauchen.	
P284	Atemschutz tragen (mindestens P3 oder N95).	

Erste-Hilfe-Maßnahmen		
P314	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.	
P501	Entsorgung gemäß der Gesetzgebung des Nutzerlandes.	

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Das Material besteht aus ausgewählten mineralischen Füllstoffen (83 % - 94 %) wie Quarz, Cristobalit, Glas, Spiegel, Feldspat, Quarzsand in unterschiedlichen Anteilen je nach Produkttyp. Das Bindemittel (6 % - 17 %) besteht aus polymerisiertem Polyesterharz. Zusatzstoffe und Pigmente (<5 %) sind vorhanden.

Bei der Verarbeitung des Materials können die folgenden Stoffe in Pulverform in den in der Tabelle angegebenen Anteilen freigesetzt werden.

Name	Produktidentifikator	Konzentration	Einstufung nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Kristallines Siliziumdioxid (SiO ₂): Quarz und Cristobalit	CAS No. 144-64-1, 14808-60-7 EC No. 238-455-4, 238-878-4	10% - 94%	STOT RE 1, H372 STOT SE 3, H355 Carc. 1A, H350i
Titaniumdioxid (TiO ₂)*	CAS No. 13463-67-7 EC No. 236-675-5	0% - 2%	Carc.2 H351i

*In seinem Urteil Nr. 190/2022 vom 23. November 2022 hat der Europäische Gerichtshof die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid (TiO₂) in feiner Pulverform als Karzinogen der Kategorie 2 beim Einatmen als nichtig erklärt, und die Änderung steht zur Aufnahme in die Verordnung (EG) 1272/2008 an.

Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die im Falle von Bearbeitungen mit Staubbildung angewendet werden müssen. Für das fertige Material sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Einatmen:

Den bei der Bearbeitung des Materials entstehenden Staub nicht einatmen. Wenn Vergiftungserscheinungen auftreten, die betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Verschlucken:

Einen Arzt aufsuchen.

Allgemeine Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Die betroffene Person von der Expositionsquelle entfernen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen und ausruhen lassen. Ihr nichts zu trinken geben, wenn sie bewusstlos ist.

Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Hautkontakt:

Die betroffene Hautpartie mit viel Wasser und Seife waschen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Augenkontakt:

Die Augen sofort mit viel Wasser spülen. Einen Arzt aufsuchen.

Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen:

Bei der Bearbeitung des Produkts (Schneiden, Fräsen, Bohren, Polieren usw.) entsteht Staub, der in der Luft schwebt und kristallines Siliziumdioxid enthält. Längere oder massive Exposition gegenüber Staub, der lungengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose, eine knotige Lungenfibrose, die durch die Ablagerung feiner kristalliner Siliziumdioxidpartikel in der Lunge verursacht wird, Lungenkrebs, chronisch obstruktive Lungenerkrankungen oder Nierenerkrankungen verursachen. Die wichtigsten Symptome von Silikose sind Husten und Atembeschwerden.

Im Zweifelsfall oder wenn das Symptom anhält, sollten Sie einen Arzt aufsuchen.

Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Das Material ist nicht brennbar und führt nicht zu einer gefährlichen thermischen Zersetzung. Im Falle eines Brandes sollte die Situation daher anhand der Umgebung gehandhabt werden.

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Das fertige Material birgt keine Gefahr des Freisetzens oder Auslaufens.

Handhabung und Lagerung

Verwenden Sie für den Transport sichere Systeme (Kräne, Böcke mit Sicherheitsbügeln, geeignete Schlingen und Seile usw.) unter Einhaltung der örtlichen Vorschriften.

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich, dennoch sollten für die Handhabung, wie für alle Steinprodukte zu empfehlen ist, geeignete persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden: Handschuhe, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, Schutzhelm.

Bearbeitung und Installation

Die Arbeitgeber von Personal, das bei Arbeitsprozessen Staub ausgesetzt ist, sind dafür verantwortlich, ihre Mitarbeiter über die Risiken zu informieren und dafür zu sorgen, dass die Arbeitsumgebung den geltenden Verpflichtungen entspricht. Sie sind auch dafür verantwortlich, die erforderlichen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz umzusetzen.

Die mechanische Bearbeitung des Materials muss mit Systemen erfolgen, die die Ausbreitung von Staub in der Luft vermeiden. Es wird empfohlen, Maschinen und Werkzeuge mit integrierter Wasserversorgung und Zwangs- oder natürlicher Belüftung zu verwenden, die den Luftaustausch am Arbeitsplatz gewährleisten.

Eine unkontrollierte Trockenbearbeitung sollte unbedingt vermieden werden, da der entstehende Staub lungengängiges kristallines Siliziumdioxid (SiO₂) enthält.

- 8 Vermeiden Sie bei der Reinigung und Wartung von Maschinen und der Arbeitsumgebung die Verwendung von Druckluft und Besen oder von Methoden, die Staub erzeugen. Verwenden Sie Vakuum- und/oder Wasserreinigungssysteme. Die Bearbeitungsanlagen müssen stets sauber und effizient gehalten werden.

Bedingungen zur sicheren Lagerung

Es sind keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen für die Lagerung erforderlich. Lagern Sie das Produkt in einer angemessenen geschlossenen und abgedeckten Umgebung.

Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Kontrollparameter: Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Diese Maßnahmen sind nur im Falle von Arbeiten erforderlich, die zur Staubbildung führen und nicht für die Handhabung des Produktes selbst, die keine Überwachung der Exposition und keine persönlichen Schutzausrüstungen erfordert.

Lungengängige Staubfraktion in der Europäischen

Die europäische Richtlinie 2017/2398 enthält einen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition für die lungengängige Fraktion von kristallinem Siliziumdioxid von 0,1 mg/m³ (bei 20 °C und 101,3 kPa).

Grenzwert für die berufsbedingte Exposition 8h TWA (mg/m³)

Land	Inertes Pulver (lungengängig)	Quarz (lungengängig)	Cristobalit (lungengängig)	Trydimit (lungengängig)
Österreich/I	5	0,05	0,05	0,05
Belgien/II	3	0,1	0,05	0,05
Bulgarien/III	4	0,07	0,07	0,07
Kroatien		0,1	0,05	0,05
Zypern/IV	/	10k / Q ⁵	/	/
Tschechische Republik/V		0,1	0,1	0,1
Dänemark/VI	5	0,1	0,05	0,05
Estonia		0,05	0,05	0,05
Finnland/VII	/	0,05	0,05	0,05
Frankreich/VIII	5	0,1	0,05	0,05
Deutschland/IX	0,5 ⁵	0,05	0,05	0,05
Griechenland/X	5	0,1	0,05	0,05
Ungarn		0,1	0,1	0,1
Irland/XI	4	0,1	0,1	0,1
Italien/XII	3	0,1	0,1	0,1
Litauen/XIII	10	0,1	0,05	0,05
Luxemburg/XIV	6	0,1	0,1	0,1
Malta / XV	/	/	/	/
Holland/XVI	5	0,075	0,075	0,075
Norwegen/XVII	5	0,05	0,05	0,05
Polen/XVIII	/	0,1	0,1	0,1
Portugal/XIX	5	0,025	0,025	0,025
Rumänien/XX	10	0,1	0,05	0,05
Slowakei		0,1	0,1	0,1
Slovenia		0,05	0,05	0,05
Spanien/XXI	3	0,05	0,05	0,05
Schweden/XXII	2,5	0,1	0,05	0,05
Schweiz/XXIII	6	0,15	0,15	0,15
Vereinigtes Königreich/	4	0,1	0,1	0,1
Türkei		10 mg/m ³ /%SiO ₂ +2		

- Fehlende Angaben für Kroatien und Lettland. Die europäische Richtlinie 2017/2398 enthält einen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition für die lungengängige Fraktion von kristallinem Siliziumdioxid von 0,1 mg/m³ (bei 20 °C und 101,3 kPa).
- Q: Prozentsatz von Quarz - K = 1
- Definiert für eine Dichte von 1 g/cm³, d. h. für Material mit einer Dichte von 2,5 g/cm³ gilt ein berechneter AGW von 1,25 mg/m³
- Erforderlichenfalls beziehen sich die maltesischen Behörden auf die britischen Werte für AGW, die in den maltesischen Rechtsvorschriften nicht enthalten sind

Quelle: <https://ima-europe.eu/eu-policy/health-and-safety/dust-and-oels/>

Lungengängige Staubfraktion in den Vereinigten Staaten:

Stoff	Quarz (lungengängig)	Cristobalit (lungengängig)	Inertes Pulver (lungengängig)
CAS-Nr.	14808-60-7	14464-46-1	-
OSHA - Zulässige Expositionsgrenzwerte (PEL) -TWA 8 Stunden (mg/m ³)	0,05	0,05	5
NIOSH - Empfohlene Expositionsgrenzwerte (REL) -TWA 10 Stunden (mg/m ³)	0,05	0,05	-
ACGIH - Schwellengrenzwert (TVL) -TWA 8 Stunden (mg/m ³)	0,025	0,025	-

Quelle: OSHA's Permissible Exposure Limits - Annotated Tables <https://www.osha.gov/annotated-pels>

Lungengängige Staubfraktion in Australien und Neuseeland:

Stoff	Quarz (lungengängig)	Cristobalit (lungengängig)
CAS-Nr.	14808-60-7	14464-46-1
AUSTRALIEN (OEL) - TWA 8 Stunden (mg/m ³)	0,05	0,05
NEUSEELAND (Workplace Exposure Standard) - TWA 8 Stunden (mg/m ³)	0.05	0,05

Quelle: <https://hcis.safeworkaustralia.gov.au>; <https://www.worksafe.govt.nz/topic-and-industry/monitoring>

Lungengängige Staubfraktion in Brasilien:

Toleranzschwelle für die lungengängige Fraktion:

$$L.T.R. = \frac{8}{\%quartz + 2} mg/m^3$$

Quelle: <https://www.gov.br/trabalho-e-previdencia/pt-br/lixo/images/Documentos/SST/NR/NR15/NR15-ANEXO12.pdf>

Sonstige Stoffe mit Grenzwert für die berufsbedingte Exposition

10

Stoff	CAS-Nr.	Grenzwert für die berufsbedingte Exposition TWA 8h (mg/m ³)
Amorpher Ruß „Carbon Black“	1333-86-4	3 (einatembare Fraktion)
Titandioxid	13463-67-7	2.5 (lungengängige Fraktion)
Eisenoxid	1309-37-1	5 (lungengängige Fraktion)

Quelle: <https://www.acgih.org>

Um aktualisierte oder spezifische Grenzwerte für Länder zu erhalten, die hier nicht aufgeführt sind, wenden Sie sich bitte an einen kompetenten Fachmann für Gesundheit und Sicherheit oder an die lokale Regulierungsbehörde des betreffenden Landes. Die hier angegebenen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition dienen nur zu Informationszwecken. Sie sind nicht verbindlich und müssen nicht vollständig korrekt sein.

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Maßnahmen:

Minimieren Sie die Staubentwicklung in der Luft. Verwenden Sie Prozesseindämmungsstrukturen, lokale Belüftung oder andere technische Kontrollsysteme, um die Staubkonzentration in der Luft unter den Expositionsgrenzwerten zu halten. Außerdem wird empfohlen, die ganze Arbeit mit Werkzeugen mit integrierter Wasserversorgung auszuführen. Ergreifen Sie organisatorische Maßnahmen, wie z. B. die Abtrennung staubiger Bereiche von Bereichen, in denen sich das Personal aufhält.

Persönliche Schutzausrüstung



Atemschutz:

Die die Verwendung eines Atemschutzgerätes mit einem geeigneten Partikelfilter gemäß EN143:2000 und nachfolgenden Änderungen EN143/AC 2005, EN143/AI 2006 und EN143:2021 (Typ P3) wird empfohlen. Bitte beachten Sie die geltenden örtlichen Vorschriften. Verwenden Sie auch bei der Arbeit an Maschinen mit wasserbasierten Staubunterdrückungssystemen einen geeigneten Atemschutz.

Handschutz:

Die Verwendung von durchdringungsfesten Arbeitshandschuhen der Kategorie III und des Typs C (EN 374) wird empfohlen.

Hautschutz:

Es ist nicht nötig, Hautschutzvorrichtungen zu verwenden. Es wird empfohlen, Arbeitskleidung zu tragen, die den direkten Kontakt von Staub mit der Haut verhindert (Ref Verordnung (EU) 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Waschen Sie sich vor den Pausen und am Ende der Arbeitsschicht die Hände und das Gesicht mit Wasser und Seife, um den Arbeitsstaub zu entfernen.

Augenschutz:

Die Verwendung einer Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN166:2001 wird empfohlen. Bitte beachten Sie die geltenden örtlichen Vorschriften.

Physikalische und chemische Eigenschaften

11

Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften.

Physikalischer Zustand bei 20 °C	fest
Aussehen	fest mit körniger Struktur
Farbe	geruchlos
Geruch	odourless
Geruchsschwelle	nicht relevant
Dichte (EN-14617-1)	1950 - 2500 Kg/m ³
Brandfördernde Eigenschaften	nicht brandfördernd
Wasseraufnahme (EN 14617-1)	≤ 0.10 %
Biegefestigkeit (EN 14617-2)	≥ 25 MPa
Koeff. Wärmeausdehnung (EN 14617-11)	20 - 65 *10 ⁻⁶ °C ⁻¹

Stabilität und Reaktivität

Das Material ist unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen stabil und nicht reaktiv. Lagern oder verwenden Sie es nicht im Freien, da die UV-Strahlung die Eigenschaften des Materials beeinträchtigen könnte. Vermeiden Sie starke Stöße und setzen Sie das Material keinen hohen Temperaturen aus.

Toxikologische Angaben

In Ermangelung experimenteller toxikologischer Daten über das Produkt selbst wurden die möglichen Gesundheitsgefahren des Produkts auf der Grundlage der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe nach den in den einschlägigen Einstufungsverordnungen festgelegten Kriterien bewertet.

Informationen über die in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Gefahrenklassen.

Schwere Augenschädigung/ Augenreizung:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (Einatmen):

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (oral):

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (Haut):

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Quarz und Cristobalit (SiO₂):
Längerer oder massiver Kontakt mit Staub, der lungengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Lungenkrebs verursachen. Kristallines Siliziumdioxid ist wie folgt eingestuft:

Richtlinie 2004/37/EG Krebserregend, Kategorie 1A
IARC Gruppe 1, krebserregend für den Menschen
NTP Bekannt als krebserregend
OSHA Ja. Als krebserregend eingestuft
ACGIH A2. Vermutliche Karzinogenität für den Menschen
WES 6.7 Bestätigte Karzinogenität (r)
HCIS Krebserregend Kategorie 1 A

Titaniumdioxid (TiO₂):

In seinem Urteil Nr. 190/2022 vom 23. November 2022 hat der Europäische Gerichtshof die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid (TiO₂) in feiner Pulverform als Karzinogen der Kategorie 2 beim Einatmen als nichtig erklärt, und die Änderung steht zur Aufnahme in die Verordnung (EG) 1272/2008

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - wiederholte Exposition:

Längere oder massive Exposition gegenüber Staub, der lungengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose, eine knotige Lungenfibrose, die durch die Ablagerung feiner kristalliner Siliziumdioxidpartikel in der Lunge verursacht wird, Lungenkrebs, chronisch obstruktive Lungenerkrankungen oder Nierenerkrankungen verursachen. Die wichtigsten Symptome von Silikose sind Husten und Atembeschwerden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - einmalige Exposition:

Der bei der Bearbeitung entstehende Staub kann zu Reizungen der Atemwege führen, wenn keine geeigneten Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Gefahr bei Einatmen:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien

nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Endokrinschädigende Eigenschaften:

nicht relevant.

Umweltbezogene Angaben

Toxizität: Das Material ist nicht giftig für die Umwelt.

Hinweise zur Entsorgung

Beachten Sie stets die einschlägigen örtlichen Vorschriften für die Abfallentsorgung. Seveso-Kategorie – Richtlinie 2012/18/EG: keine

Angaben zum Transport

Das Material ist für Transportzwecke nicht als gefährlich eingestuft.

Rechtvorschriften

Europäische Vorschriften:

- Biozid-Verordnung (Verordnung (EU) 528/2012): nicht anwendbar
- Detergenzienverordnung (Reg. (EG) 648/2004): nicht anwendbar
- Richt. 2004/42/EC – VOC / D.Lgs. 161/2006: nicht anwendbar
- Beschränkungen für das Produkt oder die enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006: Es wurden keine Stoffe verwendet, die Beschränkungen unterliegen.
- Liste der in Frage kommenden Stoffe (Art. 59 REACH): Es sind keine SVHC-Stoffe über 0,1% w/w enthalten.
- Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH): Es wurden keine zulassungspflichtigen Stoffe verwendet.
- Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen: Es wurden keine Stoffe verwendet, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen.

Gesundheitskontrollen: Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen sich einer Gesundheitsüberwachung unterziehen, die gemäß Artikel 41 des Gesetzesdekrets 81 vom 9. April 2008 durchgeführt wird, es sei denn, das Risiko für die Gesundheit und Sicherheit des Arbeitnehmers wurde gemäß Artikel 224 Absatz 2 als unbedeutend eingestuft.

US-Vorschriften:

- Safety and Health Regulations for Construction 1923.1153
- Occupational Safety and Health Standards 1910.1053
- Californian Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986 – Proposition 65

Hinweis: Der bei der Herstellung entstehende Staub kann die lungengängige Fraktion von kristallinem Siliziumdioxid und Titandioxid freisetzen, die im Bundesstaat Kalifornien als krebserregend gelten.

Australische und neuseeländische Vorschriften:

- Australia Hazardous Chemical Information System (HCIS)
- Australia Work Health and Safety Regulation 2016
- New Zealand Workplace Exposure Standards (WES)
- New Zealand Hazardous Substances and New Organisms (HSNO) Act – Classification of Chemicals

Weitere Informationen

Im Dokument zitierte Texte und Risikosätze:

Karz. 1A: Krebsierend: Kategorie 1A.

STOT RE 1: Spezifische Toxizität in bestimmten Organen (wiederholte Exposition). Kategorie 1.

H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Karz. 2: Stoffe, die für den Menschen vermutlich krebserregend sind.

STOT RE 2: Spezifische Toxizität in bestimmten Organen (wiederholte Exposition). Kategorie 2.

H350i: Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.

H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

STOT SE 3: Spezifische Toxizität in bestimmten Organen (einmalige Exposition). Kategorie 3.

H351i: Kann vermutlich bei Einatmen Krebs erzeugen.

H335: Kann die Atemwege reizen.

Abkürzungen und Akronyme:

ACGIH: Association Advancing Occupational and Environmental Health.

HCIS: Australia Hazardous Chemical Information System. Chemical Information System.

UNO: Organisation der Vereinten Nationen.

ADR: European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road.

HCS: The Hazard Communication Standard.

OSHA: Occupational Safety and Health Administration.

CAS: Chemical Abstracts Service (Division of the American Chemical Society).

HMIS: Hazardous Materials Identification System.

PBT: Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe.

CL50: Tödliche Konzentration, 50 %.

IARC: International agency for research on cancer.

REACH: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals.

CLP: European Regulation (EC) n., 1272/2008 on Classification, Labelling and Packaging of substances and mixtures.

IATA: International Air Transport Association.

RID: Regulations concerning the international transport of dangerous goods by rail.

vPvB: Very Persistent and very Bioaccumulative.

WES: New Zealand Workplace Exposure Standards

OEL: Occupational Exposure Limit.

Wichtigste Literaturhinweise:

<http://www.nepsi.eu>

<https://www.worksafe.govt.nz/topic-and-industry/monitoring>

<https://www.acgih.org>

<https://hcis.safeworkaustralia.gov.au>

Sonstige Angaben:

Die Angaben entsprechen unserem besten Wissen und unseren Erfahrungen zum Zeitpunkt der Ausgabe. Dennoch kann ihre absolute Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit nicht garantiert werden. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, ausreichende und vollständige Informationen für mögliche Verwendungen zu sammeln, die vom vorgesehenen Gebrauch abweichen, und die Einhaltung der geltenden Regeln und Vorschriften zu überprüfen.

Weitere Informationen über die Handhabung von kristallinem Siliziumdioxid und der Produkte, in denen es enthalten ist, finden Sie hier:

Handbuch der bewährten Praktiken im Rahmen des Übereinkommens über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch sachgemäße Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltenden Produkten, erstellt vom Europäischen Netzwerk Quarz NEPSI: <http://www.nepsi.eu/>

Website über kristallines Siliziumdioxid und Gesundheit, erstellt vom Verband der Industriemineralien Europa (IMA-Europa): <https://www.crystallinesilica.eu/>

OSHA-Norm für lungengängiges kristallines Siliziumdioxid: www.osha.gov/dsg/topics/silicacrystalline/index.html
Californian Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986 – Proposition 65: <https://oehha.ca.gov/chemicals/silica-crystalline-respirable>

Australian SafeWork NSW – Crystalline Silica Fact Sheet <http://www.safework.nsw.gov.au/media/publications/health-and-safety/hazardous-chemicals/crystalline-silica-technical-fact-sheet>

Das Produkt hat folgende Zertifizierungen erhalten: „Greenguard Certification“ und „Greenguard Gold Certification“ mit den Zertifikaten Nr. 29306-410 und 29306-420, erlassen vom Greenguard Environment Institute. Das bedeutet, dass das Produkt aufgrund seiner geringen Emissionen flüchtiger Substanzen in die Luft, sogar noch unter den strengen Grenzen der „Gold Greenguard-Zertifizierung“, für Innenbereiche geeignet ist.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der REACH-Verordnung, enthält das Produkt keinen der gefährlichen Stoffe (SVHC – Substances of Very High Concern) mit einem Anteil über 0,1% w / w, siehe Candidate List und Website der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) unter der Adresse: <https://echa.europa.eu/it/candidate-list-table>



SANTAMARGHERITA S.p.A.
Via del Marmo, 1098 - 37020 Volargne (VR) - Italy
Tel. +39 045 6835888 - Fax +39 045 6835800
info@santamargherita.net

SANTAMARGHERITA USA
usa@santamargherita.net

SANTAMARGHERITA HONG KONG
phone: +852 2804 1280
hk@santamargherita.net

WWW.SANTAMARGHERITA.NET

Distribuito da | Distributed by